

Gender Mainstreaming und Gender Budgeting in der Jugendhilfe

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verpflichtet die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe in § 9, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Das für das Land Berlin geltende Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AG KJHG) hat in § 3 Absätze 2 und 3 diesen Grundsatz weiter ausdifferenziert.

Für die einzelnen Leistungsbereiche der Jugendhilfe wird die geschlechtsspezifische Ausrichtung der Angebote in §§ 6 Absätze 3 und 4; 11 Abs. 1; 16 Abs. 2; 20 Abs. 1 und 24 AG KJHG benannt.

Daneben verpflichtet § 1 Absätze 1 und 3 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) die Träger von Einrichtungen, für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten bei Mädchen und Jungen Sorge zu tragen.

In der Kinder- und Jugendhilfe ist das Handeln demnach generell gleichstellungsorientiert auszurichten.

Nachfolgend werden einzelne Bereiche der Jugendhilfe in Bezug auf GM/GB dargestellt.

Bereich	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Internationale Jugendarbeit	Kinder- und Jugendplanmittel gemäß Richtlinien des BMFSFJ	Organisationen/Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sowohl in Anträgen als auch in Sachberichten zur Umsetzung von GM und GB Stellung nehmen.
Kita	§ 1 KitaFöG	Träger müssen für gleiche Entwicklungschancen für Mädchen und Jungen sorgen; Vertieftes Hinterfragen von Rollenstereotypen
Familie	§ 20 Abs. 1 AGKJHG	Familienpolitik muss bewusste Gleichstellungspolitik unterstützen
Erziehungshilfen	§ 9 SGB VIII, Rahmenvertrag Berliner Jugendhilfe	Gleichberechtigte Teilhabe, aber bei Notwendigkeit geschlechtsdifferenzierte Angebote

Die Aufgaben der Jugendämter werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Das gleiche gilt auf Landesebene. Hier werden die Aufgaben durch den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Der LJHA hat daher bereits vor einigen Jahren beschlossen, den GM-Ansatz in seine fachliche Arbeit aufzunehmen. Mit den „Leitlinien zur Verankerung der geschlechterbewussten Ansätze in der pädagogischen Arbeit mit Jungen und Mädchen in der Jugendhilfe“ verfügen wir in Berlin über ein Instrument, das GM und GB als Qualitätsindikatoren für Produkte der Jugendhilfe beschreibt. Die Leitlinien formulieren grundlegende pädagogische und strukturelle Standards für eine geschlechtsbewusste Ausgestaltung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und beinhalten gleichzeitig Zielformulierungen, die bei der Umsetzung von GM und GB zu beachten sind. Verstärkend wurde das Thema im Jugend-Rundschreiben Nr. 37 / 2006 zur Verankerung geschlechtsbewusster Ansätze der pädagogischen Arbeit mit Mädchen und Jungen ausgebaut.

Gender Budgeting

Der Haushaltsplan 2008/2009 weist verstärkt geschlechtssensitive Daten aus. Damit soll eine geschlechterdifferenzierte Kostentransparenz hergestellt werden. Die Gender Budget-Nutzenanalyse ermittelt bei ausgewählten Titeln oder Produkten, ob die Programme, Angebote oder Leistungen vermehrt von Frauen oder Männern bzw. Mädchen oder Jungen in Anspruch genommen werden. Zusätzlich wird die geschlechtsspezifische Verteilung von Haushaltsmitteln als Betrag bzw. in einem Prozentsatz ermittelt. Mit diesen Ergebnissen können haushaltspolitische Entscheidungen gezielt im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit beeinflusst werden.

Die Datenerhebung erfolgt über die Haushaltsbeauftragten. Diese müssen die Daten aus den jeweiligen Fachbereichen abfordern und darauf achten, dass nach vergleichbaren Kriterien erhoben wird. Dies stellt sich in der Praxis schwieriger dar als zunächst gedacht. Man kann zwar – und so geschieht es überwiegend auch – bei den Endnutzern nach weiblich und männlich trennen. Aber z.B. die Frage, bei welchem Geschlecht das Thema „Familie“ angebunden wird, ist schwieriger zu beantworten.

Meist weisen die Verwendungsnachweise der Zuwendungsempfänger geschlechtsdifferenzierte Daten aus. Dies wird durch formalisierte Sachberichte sichergestellt. Es gibt darüber hinaus Musterbeispiele für Zuwendungsbescheide, in denen Zieldefinitionen enthalten sind. Wenn ein Träger keine geschlechtsdifferenzierten Daten liefern würde, hätte dies unter Umständen negative Konsequenzen für die künftige Förderung. Solche Probleme tauchen aber in der Praxis der Jugendhilfe nicht auf.

Derzeit sind wir noch nicht so weit, Schlussfolgerungen aus allen gesammelten Daten zu ziehen. Dabei müssen vor allem auch die fachpolitischen Ziele der jeweiligen Förderprogramme beachtet werden.

Wenn z.B. Programme für straffällige junge Menschen aufgelegt werden, muss auch hier das tatsächliche Verhältnis der Straffälligkeit von Frauen und Männern

berücksichtigt werden. Dieses Verhältnis liegt derzeit bei 10% Frauen zu 90% Männern.

Bei der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Tagesbetreuung liegen nahezu ausgeglichene Ergebnisse vor, so dass sich kein Handlungsbedarf ergeben wird.

Aber auch die Zahlen der minderjährigen alleinreisenden Asylsuchenden muss man differenziert betrachten: es reisen ca. 75% Jungen und ca. 25% Mädchen allein ein. Diese Zahlen können wir nicht beeinflussen, weil der Zustrom nicht steuerbar ist. Es kommen eben mehr männliche als weibliche Jugendliche. Die Ursachen dafür liegen in den kulturellen und politischen Bedingungen der Heimatländer.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass GM und GB je nach Sachlage nach einer erfolgten Gender-Analyse bedeuten kann, dass reine Mädchen- oder reine Jungenarbeit fachpolitisch angemessen ist, aber eben auch koedukative Angebote denkbar sind.

Die Maßnahmen sollen zur Förderung der Gleichstellung **unterschiedlicher** Mädchen und **unterschiedlicher** Jungen beitragen. Aber manchmal ist der Anteil von Mädchen und Jungen eben nicht steuerbar. Das hängt auch mit dem Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe zusammen.